

Teilnahmebedingungen demopark 2017



demopark 2017
+ Sonderschau Rasen mit Golf- und Sportrasen

Flugplatz Eisenach-Kindel | 11.-13. Juni 2017
www.demopark.de

1 Titel der Veranstaltung

demopark 2017 + Sonderschau Rasen
mit Golf- und Sportrasen

2 Veranstalter

Veranstalter ist die
Gesellschaft zur Förderung des
Maschinenbaues mbH (GzF)
– Expo Management –

Lyoner Straße 18
D-60528 Frankfurt am Main
Telefon: +49(0)69 6603-1892
Fax: +49(0)69 6603-2143
E-Mail: info@demopark.de
Internet: www.demopark.de

Geschäftsführer:
Holger Breiderhoff
Sven Laux
Dr. Ralph Wiechers

Steuer-Nr.: 045 234 36106
Umsatzsteuer ID Nr.:
DE114156212
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt
HRB 10883

3 Ideeller Träger

Ideeller Träger ist der VDMA Fachverband Landtechnik,
Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main.

4 Vertragsgrundlage

Die vertragliche Beziehung zwischen Aussteller und GzF wird durch
diese Teilnahmebedingungen, die Anmeldeunterlagen, die Technischen
Richtlinien sowie alle weiteren Ausstellerunterlagen geregelt. Mit der
Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Antragsteller dies an.

5 Ausstellungsort und Termine

5.1 Ausstellungsort

Die demopark findet auf dem Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel,
Am Flugplatz, 99819 Höselsberg statt.

5.2 Ausstellungstermin

Sonntag, 11. Juni 2017 bis Dienstag, 13. Juni 2017

5.3 Öffnungszeiten

täglich, 09.00 bis 18.00 Uhr

Das Ausstellungsgelände kann von Ausstellern an den drei Messetagen
ab 07.00 Uhr betreten werden.

Am 11. und 12. Juni 2017 ist das Gelände bis 19.00 Uhr zu verlassen.

5.4 Aufbau

Mittwoch, 07. Juni 2017	07.00 - 22.00 Uhr
Donnerstag, 08. Juni 2017	07.00 - 22.00 Uhr
Freitag, 09. Juni 2017	07.00 - 22.00 Uhr
Samstag, 10. Juni 2017	07.00 - 18.00 Uhr

5.5 Abbau

Dienstag, 13. Juni 2017	18.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch, 14. Juni 2017	07.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag, 15. Juni 2017	07.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 16. Juni 2017	07.00 - 12.00 Uhr

6 Teilnahmeberechtigung

Als Aussteller können alle in- und ausländischen Hersteller und Dienst-
leistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstel-
lerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, zugelassen
werden.

Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen dem Ausstellungs-
programm dieser Fachmesse entsprechen (siehe Pkt. 7). Erzeugnisse,
die nicht der Ausstellungsordnung der demopark entsprechen, dürfen
nicht ausgestellt werden.

Güter, die nachweislich gewerbliche Schutzrechte (insbesondere
Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und/oder
Patente) verletzen, sind nicht zugelassen. Waren, die gegen die Bestim-
mungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen,
müssen unverzüglich entfernt werden und der Aussteller wird auf zu-
künftigen Veranstaltungen nicht mehr zugelassen.

7 Ausstellungsprogramm

Abfallsysteme/Entsorgungstechnik

Arbeitskleidung

Bagger

Minibagger/Mobilbagger

Baum- und Gehölzpflege

Forsttechnik/Großbaumverpflanzung/Häcksler/Holzspalter/Kreissägen

Be- und Entwässerung

Beregnung/Drainagen/Gewässerpflege

Biologische/chemische Produkte

Dünger/Humus/Pflanzen/Saatgut

Bodenbearbeitung

Fräsen/Kreiseleggen/Motorhacken

Dienstleistungen

EDV, Software, Hardware

Einachstraktoren-Mehrzweckgeräte

Erdbohrer

Friedhofstechnik

Frontlader

Geräteträger

Golfplatzbau

Golfplatzpflege

Golfplatzausstattung

Großflächenmäher

Hubarbeitsbühnen

Komponenten/Ersatzteile/Zubehör

Kehrmaschinen

Kombi-Mehrzweckgeräte

Kompostierung

Kräne

Lader

Kompaktlader/Teleskoplader

Teilnahmebedingungen

Mähetechnik

Balkenmäher/Motormäher/Motorsensen/Schlegelmäher/Spindelmäher/Wiesenmäher

Motorsägen

Mulchetechnik

Flächenmulcher/Forstmulcher

Platzbau, Wegebau

Planiergeräte/Steinzerkleinerung/Verdichtungsgeräte/Verlegetechnik

Platzpflege

Sportplatzpflegegeräte/Tennisplatzpflegegeräte/Walzen

Räder, Reifen und Zubehör

Rasenbau

Rasenbaumaschinen/Fertigrasen/Sodenschneider

Rasenmäher

Aufsitzmäher

Rasenpflegetechnik

Aerifizierer/Freischneider/Rasenkehrmaschinen/Rasensauggeräte/Vertikutierer

Recyclingsysteme

Reinigungssysteme

Besen/Bürsten/Hochdruckreiniger

Sämaschinen

Saug- und Blasgeräte

Blasgeräte/Laubsauger/Nass- und Trockensauger

Schneidwerke

Astscheren/Heckenscheren/Hochentaster

Streutechnik

Düngerstreuer

Stromerzeuger

Traktoren

ATV All Terrain Vehicles/Kommunaltraktoren/Kompakt-Traktoren/Rasentraktoren

Transporttechnik

Anhänger/Dumper/Gabelstapler

Verbände/Organisationen

Verlage

Fachbücher/Fachzeitschriften

Werkstatttechnik/Werkzeuge

Wildkrautbeseitigungstechnik

Winterdienst

Schneeräumgeräte/Winterdienst-Streugeräte/Streu- und Hilfsstoffe

8 Standmiete

8.1 Freigelände

Die Standmiete für die Ausstellungsfläche im Freigelände beträgt unabhängig von der Bodenbeschaffenheit 25,00 Euro pro Quadratmeter. Für die Ausstellungsfläche gilt eine Mindestgröße von 100 Quadratmetern (Mindesttiefe und -breite 10 m). Nur in begründeten Ausnahmen ist eine Abweichung hiervon möglich. In diesen Fällen ist ein Aufschlag von 50 % der Standmiete fällig.

Die Standfläche kann auf Beton oder Gras liegen. Wünsche werden, soweit möglich, von Seiten der GzF berücksichtigt.

Zur Vorführung von Maschinen wird den Ausstellern eine Demonstrationsfläche zum Preis von 4,80 Euro pro Quadratmeter vermietet. Die Demonstrationsfläche befindet sich hinter der jeweiligen Ausstellungsfläche und kann höchstens dreimal so groß wie diese sein.

Die Platzierung wird von der GzF festgelegt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Zelthallen

Die Standmieten in den Zelthallen betragen pro Quadratmeter:

Reihenstand (eine Seite offen) 109,00 Euro

Eckstand (zwei Seiten offen) 120,00 Euro

Kopfstand (drei Seiten offen) 132,00 Euro

Blockstand (vier Seiten offen) 143,00 Euro.

Der Preis für die Standmiete beinhaltet keinerlei Aufbauten. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche mit Wänden, Teppichboden und Blende auszustatten.

Die Mindeststandgröße beträgt 9 Quadratmeter. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.3 Mitaussteller

Der Aussteller darf ohne Genehmigung der GzF die ihm zugewiesene Standfläche weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen.

Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand werblich in Erscheinung treten. Dies gilt auch, wenn sie eine enge rechtliche, organisatorische oder wirtschaftliche Verbindung zum Hauptaussteller haben oder von diesem vertreten werden.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist schriftlich zu beantragen und wird von der GzF entschieden. Die Zulassung ist mit dem Anmeldeformular für Mitaussteller zu beantragen. Die Einschreibegebühr pro Mitaussteller beträgt 800,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9 Anmeldung und verspätete Anmeldung

9.1 Anmeldung

Die Bestellung der Standfläche erfolgt durch die termingerechte Einsendung des ausgefüllten und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anmeldeformulars. Anmeldeschluss ist der 30. November 2016. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn noch Platz zur Verfügung steht (siehe auch Pkt. 9.2).

Für jeden einzelnen Stand muss eine Anmeldung eingereicht werden. Mit der Unterschrift erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

Der Eingang der Anmeldung wird von der GzF schriftlich bestätigt. Anmeldung und Anmeldebestätigung belegen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Standfläche.

Die Angaben auf dem Anmeldeformular werden unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes im automatischen Verfahren gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgabe an Dritte übermittelt.

9.2 Verspätete Anmeldung

Bei einer Anmeldung nach dem Anmeldeschluss (30. November 2016) berechnet die GzF einen Aufschlag von 10 % auf die Standmiete.

10 Zulassung

Über die Zulassung der Anmeldung entscheidet die GzF unter Berücksichtigung der Teilnahmebedingungen, der vorhandenen Fläche sowie dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Veranstaltung.

Gehen bei der GzF vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Fläche vorhanden ist, entscheidet die GzF über die Zulassung nach freiem und billigem Ermessen.

Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GzF aus früheren Veranstaltungen unberechtigterweise nicht nachgekommen sind, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Teilnahmebedingungen

Mit der schriftlichen Zulassungsbestätigung durch die GzF als Veranstalter kommt der Mietvertrag zustande.

Die GzF ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

11 Standflächenbestätigung/Änderung

Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht nicht. Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht vertraglich bindend.

Mit der Standflächenbestätigung erhält der Aussteller einen Plan, auf dem Lage, Maße und Standnummer seines Standes ersichtlich sind. Weicht der Inhalt der Standflächenbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande, wenn **nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.**

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller ist ohne Zustimmung der GzF nicht möglich.

Die GzF behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standflächenbestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände und zu den Zelthallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder durch Sicherheitsbestimmungen bzw. behördliche Auflagen dazu verpflichtet wird. Dem Aussteller, der durch diese Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung erleidet, steht in derartigen Fällen das Recht zu, eine angemessene Minderung der Standflächenmiete zu verlangen. Sind die geänderten Bedingungen für den Aussteller nachweislich – trotz Minderung – nicht zumutbar, steht ihm das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

12 Zahlungsbedingungen

Die Standflächenmiete wird in zwei Teilbeträgen gegen Rechnung fällig. Mit der Zulassung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % auf den voraussichtlichen Teilnahmebetrag zu leisten. Der Rest der Standmiete wird mit der zweiten Teilrechnung bis zum 15. Mai 2017 fällig. Dienstleistungsbuchungen werden separat berechnet.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung genannten Konten zu überweisen.

Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist die GzF berechtigt, den Aussteller und/oder Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und einen dadurch verursachten Schaden ersetzt zu verlangen.

13 Rücktritt

13.1 Rücktritt des Ausstellers

Bis zum Anmeldeschluss ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.

Nach Anmeldeschluss ist ein Rücktritt nur mit Zustimmung der GzF und einer Zahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standmiete als pauschalierter Schadensersatz möglich. Der Aussteller ist berechtigt, einen geringeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, hat er die gesamte Standmiete zu zahlen, soweit keine Weitervermietung möglich ist. Gleiches gilt, wenn der Stand nicht bis Samstag, den 10. Juni 2017, 18:00 Uhr bezogen ist. Bei einer Weitervermietung der Standfläche ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Standmiete zu entrichten. Der Aussteller ist berechtigt, einen geringeren oder gar keinen Schaden nachzuweisen.

Ein Rücktritts Antrag muss schriftlich erfolgen.

13.2 Rücktritt der GzF

Die GzF ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Der Aussteller hat hiervon die GzF unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall steht der GzF eine Entschädigung zu, deren Höhe durch Anwendung der geltenden Bestimmungen für den Fall eines Rücktritts durch den Aussteller geregelt wird.

14 Ausstellerverzeichnisse

Der Grundeintrag in die offiziellen Ausstellungsmedien (Online-Ausstellerverzeichnis, Katalog und Besucherinformation) ist für alle Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und kostenpflichtig (209,00 Euro). Der Katalogeintrag erfolgt nach den vorliegenden Daten in der Standanmeldung.

Ein zweiter Grundeintrag im Katalog ist möglich und wird mit 105,00 Euro berechnet.

Die Abbildung des Firmenlogos im Katalog und im Online-Ausstellerverzeichnis wird jeweils mit 95,00 Euro berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

15 Ausstellerausweise

Abhängig von der Ausstellungsfläche stehen jedem Aussteller kostenfreie Ausweise zur Verfügung.

Ausstellungsfläche	Anzahl kostenfreier Ausstellerausweise
unter 100 m ³	2
100 m ³	3
bis 200 m ²	4
bis 300 m ²	5
bis 400 m ²	6
bis 600 m ²	8
über 600 m ²	10

Mitaussteller erhalten zwei kostenfreie Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausweise können zum Preis von 18,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mit dem entsprechenden Formular in der Aussteller-Service-mappe bestellt werden.

Die Ausweise sind mit dem Firmennamen und dem Namen der berechtigten Person auszufüllen und nicht übertragbar.

16 Ausstellungsgüter und Standpersonal

Es dürfen nur Ausstellungsgüter ausgestellt werden, die angemeldet und zugelassen sind.

Die GzF kann die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht der Zulassung entsprechen oder durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen erhebliche Störungen des Messebetriebes herbeiführen. Hieraus können keine Ansprüche gegen die GzF gestellt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten personell besetzt zu halten und diesen nicht vor dem offiziellen Schluss zu räumen.

17 Aufbau und Abbau

17.1 Aufbau

Die Standflächen stehen ab Mittwoch, den 07. Juni 2017, 07.00 Uhr zum Aufbau zur Verfügung.

Die Stände müssen bis zum Aufbauende am Samstag, den 10. Juni 2017, 18.00 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein.

Teilnahmebedingungen

17.2 Abbau

Mit dem Abbau der Ausstellungsstände darf am 13. Juni 2017 erst nach Messeschluss um 18.00 Uhr begonnen werden. Bei Zuwiderhandlungen wird dem Aussteller eine Vertragsstrafe von 500,00 Euro auferlegt.

Der Abbau der Ausstellungsstände muss spätestens bis zum 16. Juni 2017 um 12.00 Uhr beendet sein. Ausstellungsgegenstände, die nach diesem Termin auf dem Gelände verblieben sind, werden von der GzF auf Kosten des Ausstellers entfernt.

18 Technische Richtlinien und Aussteller-Services

Mit der Standflächenbestätigung erhält der Aussteller die Technischen Richtlinien zum Auf- und Abbau und eine Servicemappe für die Bestellung notwendiger technischer und organisatorischer Dienstleistungen. Die GzF ist nur Vermittler dieser Dienstleistungen.

19 Bauhöhe und Standbegrenzung

Die Angabe zur Bauhöhe im Anmeldeformular ist Pflicht und verbindlich.

Im Bereich der Landebahn dürfen die Ausstellungsstände (inkl. Fahnenmasten und Exponate) während des Auf- und Abbaus eine je nach Abschnitt vorgegebene Bauhöhe nicht überschreiten. Die genaue Bauhöhe im Bereich der Standfläche ist bei der GzF zu erfragen.

In den Zelthallen ist die Bauhöhe auf 2,50 m beschränkt.

Die zugeteilten Standbegrenzungen sind einzuhalten. Die Gänge dürfen weder durch Standmaterial noch durch Ausstellungsgegenstände eingeengt werden. Die GzF behält sich vor, nicht genehmigte Standflächenüberschreitungen entfernen zu lassen.

20 Demonstrationsflächen und Maschinenvorfürungen

Die Demonstrationsflächen dürfen nicht als Ausstellungsflächen genutzt werden, d.h. auf diesen Flächen dürfen keinerlei Standbauten (inkl. Zelten, Bühnen u. ä.) aufgestellt werden. Das Abstellen der Vorführmaschinen ist erlaubt.

Maschinen dürfen nur von Vorführpersonal der Aussteller unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

21 Bodenoberfläche und -bearbeitung und Grabarbeiten

Bodenbearbeitung und Grabarbeiten können ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen und nur nach Abstimmung und Genehmigung durch die GzF erfolgen. Für die Nutzung wird eine Pauschale von 107,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

Beschädigungen oder Veränderungen der Bodenoberflächen durch Bodenbearbeitung oder das Aufbringen von Materialien (Rindenmulch etc.) sind nach der Veranstaltung von den Ausstellern auf eigene Kosten vollständig zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt, unsachgemäße oder nicht vorgenommene Wiederherstellung durch eine Fremdfirma auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

22 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der demopark wird durch die GzF veranlasst, ohne dass diese jedoch für Verluste oder Beschädigungen die Haftung übernimmt. Sie beginnt am Mittwoch, den 07. Juni 2017 ab 07.00 Uhr und endet am Freitag, 16. Juni 2017 um 8.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter selbst zu tragen. Die GzF übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Ausstellungsgeländes.

Für die Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes während des Auf- und Abbaus, der Ausstellungszeiten sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller selbst verantwortlich. Eine zusätzliche Standbewachung kann mit dem Formular in der Aussteller-Servicemappe gebucht werden.

23 Genehmigungen/Rechte/Gewerbenschutz

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte und Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält.

24 Vorbehalt

Die GzF ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund (z. B. höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Aussteller hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen. Bei Absage werden die Gebühren mit den angefallenen Kosten verrechnet und abzüglich des Aufwands zurückerstattet.

25 Haftung

Die GzF haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Folgeschaden von Ausstellungsgegenständen und Standausstattungen und deren Folgeschäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

26 Versicherung

Die Versicherung des Ausstellungsgutes gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl u. ä. ist ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Den Ausstellern wird daher dringend empfohlen, eine ausreichende Messe- und/oder Ausstellungsversicherung abzuschließen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der demopark ist eine bestehende Betriebs- und Produkte-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden.

27 Unfallschutz

Der Aussteller verpflichtet sich, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die GzF ist anderenfalls berechtigt, die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach ihrem Ermessen zu untersagen.

28 Hausrecht

Die GzF übt für die Dauer der Veranstaltung inklusive der Auf- und Abbauphase das Hausrecht aus. Den Anordnungen der dort Beschäftigten ist Folge zu leisten.

29 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere für das Mahnverfahren, ist Frankfurt am Main. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

30 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Ergebnis am nächsten kommt.

Der deutsche Text ist verbindlich.